



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

Ansbach, 16. Oktober 2009

Nr. 22

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken	132
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschule Weihenzell (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschulen Lehrberg (Grund- und Hauptschule), Diethofen (Grundschule) und Diethofen (Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 22. September 2009	132
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma transpower stromübertragungs gmbh, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg	133
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich "Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage".....	134
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	134

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken vom 1. September 2009 bis 31. Oktober 2014

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Oktober 2009 Gz. 55.1 - 8606.1

Folgende Personen gehören dem Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken an:

Mitglieder

Wolfgang von Brackel

Hemhofen
(Bayer. Botanische Gesellschaft)

Günther Felßner

Lauf
(Agrarbereich)

Dieter Kaus

Nürnberg
(Landschaftsarchitekt)

Herbert Kolb

Dittenheim
(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald)

Beate Krettinger

Ansbach
(Landschaftspflegeverband Mittelfranken e. V.)

Dr. Andreas von Lindeiner

Hilpoltstein
(Landesbund für Vogelschutz)

Richard Mergner

Hersbruck
(Bund Naturschutz)

Dr. Peter Titze

Erlangen
(Deutscher Alpenverein)

Karl Wiesinger

Dinkelsbühl
(Fischereiverband Mittelfranken)

stellvertr. Mitglieder

Dieter Theisinger

Nürnberg
(Naturhistorische Gesellschaft)

Dr. agr.

Hans-Jürgen Dietrich
Merkendorf
(Agrarbereich)

Alexander Hagen

Georgensgmünd
(Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege)

Wilhelm Köstler

Nürnberg
(Münchner Entomologische Gesellschaft)

Walter Nussel

Herzogenaurach
(Forstbereich)

Ulrich Lanz

Hilpoltstein
(Landesbund für Vogelschutz)

Tom Konopka

Nürnberg
(Bund Naturschutz)

Anton Baier

Nürnberg
(Fränk. Albverein)

Jürgen Weißmann

Ehingen
(Landesjagdverband Bayern)

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 132

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Weihenzell (Grund- und Hauptschule)
und die Weiterführung der Volksschulen
Lehrberg (Grund- und Hauptschule),
Dietenhofen (Grundschule)
und Dietenhofen (Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 22. September 2009

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Weihenzell (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeinde Weihenzell werden dem Sprengel der Volksschule Lehrberg (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeinde Bruckberg werden dem Sprengel der Volksschule Dietenhofen (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Weihenzell wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Weihenzell und Bruckberg.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Weihenzell (Grundschule)" und hat ihren Sitz in Weihenzell.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Lehrberg wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet des Marktes Lehrberg, ohne die Gemeindeteile Obersulzbach, Berndorf, Birkach und Untersulzbach,
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Märkte Lehrberg und Flachslanden sowie auf das Gebiet der Gemeinden Oberdachstetten und Weihenzell.

- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Lehrberg (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in Lehrberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 4

- (1) Die Volksschule Dietenhofen (Grundschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Dietenhofen und der Gemeinde Rügland ohne die Gemeindeteile Daubersbach und Kräft.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Dietenhofen (Grundschule)" und hat ihren Sitz in Dietenhofen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 5

- (1) Die Volksschule Dietenhofen (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Dietenhofen und der Gemeinden Bruckberg und Rügland ohne die Gemeindeteile Daubersbach und Kräft.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Dietenhofen (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in Dietenhofen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschule Weihenzell, Landkreis Ansbach und zur Änderung der Rechtsverordnung vom 21. Juli 1972 über die Erweiterung und Teilung der Volksschule Dietenhofen, Landkreis Ansbach vom 11. März 1981 (RABI Nr. 7/1981, S. 43),
 - die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Erweiterung und Teilung der Volksschule Dietenhofen vom 21. Juli 1972 (RABI Nr. 25/1972, S. 133) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 11. März 1981 (RABI Nr. 7/1981, S. 43),
 - § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. April 2005 über die Umwandlung der Volksschulen Flachslanden (Grund- und Teilhauptschule I) und Ober-

dachstetten (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Lehrberg (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 8/2005, S. 44).

außer Kraft.

Ansbach, 22. September 2009

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 132

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma transpower stromübertragungs gmbh, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Oktober 2009 Gz. 32-4354/E-2/09

Die transpower stromübertragungs gmbh in Bamberg beabsichtigt, die Masten Nrn. 5, 48, 140, 159 und 321 der 220-kV-Leitung Ludersheim-Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48, um zwei bis vier Meter zu erhöhen. Die Erhöhung der Maste ist notwendig, um die Boden- bzw. Kreuzungsabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 07.09.09 die Feststellung eines Falls von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 43 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 7 Satz 2 BayVwVfG beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die lediglich punktuell zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen der Objektplanung angemessen berücksichtigt werden.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3 c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 133

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich „Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 06.10.2009 zu den Ergebnissen aus der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg, Bereich „Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage“ Beschluss gefasst. Weiter wurde in dieser Sitzung der Änderungsplan in der Fassung vom 06.10.2009 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Südwestlich von Kalbensteinberg sollen die Grundstücke Fl.-Nrn. 578, 579 (teilweise), 580 (teilweise), 581, 581/1 und 582 der Gemarkung Kalbensteinberg künftig als „Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils vom 06.10.2009 einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Landschafts- und Naturschutz liegen in der Zeit vom 23.10. bis einschließlich 24.11.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 6. Oktober 2009

Zweckverband Brombachsee
Alexander Kűßwetter
Stellv. Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 134

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

mit Wahlordnung

Kommentar

120. Aktualisierung, Stand August 2009, 93,95 €

Text 34,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kellner/Schmid/Huber

Die Realschule in Bayern

102. Ergänzungslieferung, 45 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Textausgabe mit Erläuterungen

98. Aktualisierung, Stand Juni 2009, 69,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

268. Ergänzungslieferung, Stand 1. August 2009,

117,00 €

CW Haarfeld

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

63. Aktualisierung, Stand: Juli 2009, 86,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwenk/Ecker

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

Dr. Gerhard Ecker, Stadtdirektor im Referat Oberbürgermeister bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

50. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. August

2009, 43,46 €

Art.-Nr. 66386050

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar mit einer Sammlung baurechtlicher Vorschriften

Textausgabe mit Erläuterungen

90. Aktualisierung, Stand 1. August 2009, 59,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl/Conrad

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinarrecht und zum materiellen Disziplinarrecht

32. Aktualisierung, Stand: 1. Juli 2009, 58,25 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 134